

Satzung
Freie Zahnärzte in Westfalen-Lippe (FZ-WL)e.V.
Präambel

Die „Freien Zahnärzte Westfalen-Lippe“ sind ein berufspolitischer zahnärztlicher Verein in Westfalen-Lippe. Die Ziele dieses Vereins sind die Interessenvertretung niedergelassener Zahnärztinnen und Zahnärzte, Studierender und Kandidaten der Zahnheilkunde und zahnärztlicher Ruheständler. Priorität bei dieser Zielsetzung hat ein klares Bekenntnis zur Freiberuflichkeit und zu kollegialem Verhalten. Regelungen innerhalb der freiheitlichen Grundordnung unseres Staates sind unerlässlich, staatliche Reglementierungen, die die Unabhängigkeit des Berufsstandes behindern, jedoch schädlich. Die „Freien Zahnärzte Westfalen-Lippe“ wenden sich deshalb gegen jede Art von staatlicher Bevormundung.

Zur Verwirklichung ihrer Ziele begleiten die Freien Zahnärzte Westfalen-Lippe die Arbeit aller Gremien der zahnärztlichen Selbstverwaltung, insbesondere von Vorständen und Ausschüssen kritisch und konstruktiv. Ausufernde Bürokratie durch gesetzgeberische Maßnahmen und Bevormundungen der Kollegenschaft durch die eigenen berufsständischen Körperschaften werden abgelehnt. Die Freien Zahnärzte Westfalen-Lippe stehen für körperschaftliches Handeln, das sich auf seine notwendigen Bereiche beschränkt.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „ Freie Zahnärzte Westfalen-Lippe“(FZ-WL)

1. Der Verein hat seinen Sitz in 59494 Soest und wird nach notarieller Beurkundung in das Vereinsregister eingetragen. Danach führt er den Zusatz e.V.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist, die beruflichen, fachlichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern unter Berücksichtigung der in der Präambel niedergelegten Grundsätze.
2. Dieser Zweck soll erreicht werden durch :
 - a. Förderung des Ansehens der Zahnärzteschaft
 - b. Vertretung der zahnärztlichen Interessen in der Öffentlichkeit
 - c. Vertretung der zahnärztlichen Interessen in den zahnärztlichen Körperschaften

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Zahnärztin und jeder Zahnarzt in Westfalen-Lippe werden, die/ der sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt und seine Ziele unterstützt.
2. Neue Mitglieder beantragen die Aufnahme schriftlich beim Vorstand.
3. Die Aufnahme erfolgt, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
4. Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besonders um die Förderung oder Vertretung beruflicher Interessen verdient gemacht hat. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über die Ehrenmitgliedschaft.
5. Außerordentliches Mitglied kann jeder Studierende der Zahnheilkunde werden, sowie dem Berufsstand nahe stehende Personen, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.

§4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise oder fortwährend gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§5 Beitrag

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung durch Verabschiedung einer Beitragsordnung (Anlage 1) festgesetzt.

§6 Organe

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand i.S.d. §26 BGB

§7 Ehrenamt, Entschädigung

1. Alle Ämter im Verein sind Ehrenämter.
2. Der Verein erstattet den Mitgliedern, die in seinem Auftrag tätig werden, Reise- und Entschädigungskosten gemäß der Reise- und Entschädigungskostenordnung nach Anlage 2.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, als höchstes Organ, hat die ihr nach dem Gesetz zufallenden Aufgaben in einer Jahreshauptversammlung zu erfüllen, insbesondere obliegen ihr:
 - a. die Genehmigung des Haushaltsplanes
 - b. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins
 - f. die Bestellung der Kassenprüfer
 - g. der Ausschluss von Mitgliedern
 - h. die Berufung von Kommissionen
2. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die ordentlichen Mitgliederversammlungen. Sie finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand vier Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung per e-mail oder Fax gilt als schriftlich im Sinne dieser Satzung.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist von mindestens zehn Tagen einberufen.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.
5. Jedes Mitglied kann beim Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
6. Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt der Vorstand, sofern nicht ein Drittel der ordentlichen anwesenden Mitglieder dieses beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
8. Zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln

- der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das Ort und Zeit der Versammlung, sowie die eingebrachten Anträge und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter sowie von einem zu Beginn der Versammlung zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§9 Vorstand

- Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer, der auch Stellvertreter des Vorsitzenden ist. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung können bis zu 2 Beisitzer zusätzlich gewählt werden.
- Der Verein wird vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine schriftliche und geheime Wahl.
- Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- Ein Vorstandsmitglied scheidet aus dem Vorstand durch persönliche Erklärung aus. Sein Amt wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen. In der nächsten Mitgliederversammlung haben Nachwahlen stattzufinden und zwar für die restliche Amtsdauer des Vorstandes.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters.
- Der Vorstand muss regelmäßig Sitzungen einberufen oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes die Einberufung verlangen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Zwecke und Ziele des Vereins nach innen und außen zu vertreten, sich für seine Mitglieder einzusetzen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen, die Haushaltsmittel des Vereins satzungsgemäß zu verwenden und außerdem über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

§11 Auflösung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins ist auch über die Verwendung des Vereinsvermögens durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§12 Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 6. April 2011 in Münster in Westfalen verabschiedet und in der ersten Mitgliederversammlung am 14. September 2011 in Hamm geändert.